

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

UNIV. BIBL.
DORTMUND

29. SEP. 1986

ZF 1121
eingegangen

18/86

24.09.1986

Nichtamtlicher Teil

Promotionsordnung der Universität Dortmund
für den Fachbereich Statistik vom 2. Juni 1986

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für den Fachbereich Statistik
Vom 2. Juni 1986

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 268. Sitzung am 6. März 1986 die Promotionsordnung für den Fachbereich Statistik beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 14. Mai 1986 - I B 2 - 8101/051 - gemäß §§ 108 Abs. 1 Satz 1, 94 Abs. 4 WissHG genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. 8/1986, S. 458) veröffentlicht hat.

Die Promotionsordnung für den Fachbereich Statistik ist am 16. August 1986 in Kraft getreten.

Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für den Fachbereich Statistik
Vom 2. Juni 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Gliederung

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Voraussetzung zur Promotion
- § 5 Antrag auf Zulassung als Doktorand (Promotionsantrag)
- § 6 Zulassung als Doktorand
- § 7 Betreuer, Betreuung
- § 8 Promotion ohne Betreuung
- § 9 Einreichung der Dissertation
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Ergebnis der Prüfung
- § 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 15 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung
- § 16 Rechtsbehelf
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1
Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) Sie verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Verfahrens ist der Fachbereich Statistik zuständig.
- (3) Für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen kann der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) verliehen werden (§ 21).

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3

Promotionsausschuß

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuß eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuß besteht aus vier Professoren, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, von denen nach Möglichkeit einer promoviert sein soll, und einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Gleichzeitig werden ein Professor, ein nach Möglichkeit promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student mit abgeschlossenem Grundstudium als Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, für die anderen Mitglieder drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Feststellung der Voraussetzung zur Promotion, Entscheidung über Auflagen (weitere Qualifikationsnachweise) oder anzuerkennende Ersatzleistungen (§ 4).
 - 2. Beschlußfassung über die Zulassung als Doktorand (§ 6).
 - 3. Bestellung der Betreuer (§ 7).
 - 4. Bestellung der Gutachter für die Dissertation (§ 10).
 - 5. Bestellung der Prüfungskommission (§ 11).
 - 6. Festsetzung eines Termins für die mündliche Prüfung (§ 12).
 - 7. Entscheidung über Widersprüche (§ 16).
- (4) Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt Anregungen zu Änderungen der Promotionsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. § 28 Abs. 4 Satz 2 WissHG bleibt unberührt.
- (8) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei wissenschaftlichen Entschei-

dungen haben nur die Professoren und die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter Stimmrecht. § 28 Abs. 4 Satz 2 WissHG bleibt unberührt.
(9) Der Promotionsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet jedoch der Promotionsausschuß.

§ 4

Voraussetzung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
- b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG nachweist.*)

(2) Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 sind Abschlüsse im Studiengang Statistik und Mathematik.

(3) Absolventen anderer als der in Absatz 2 genannten Studiengänge können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn

- 1. der Promotionsbewerber den Nachweis erbringt, daß der betreffende Studiengang wesentliche Fächerinhalte des Studiengangs Statistik einschließt und eine erhebliche Anrechnung im Sinne des § 90 Abs. 5 WissHG gestattet und
- 2. der Promotionsausschuß vor Eröffnung des Promotionsverfahrens feststellt, daß der Bewerber über hinreichende Kenntnisse in Statistik verfügt.

Steht die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 2 nicht zweifelsfrei fest, kann der Promotionsausschuß nach Anhörung der betroffenen Fachvertreter die Zulassung zur Promotion vom Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion im Fachbereich Statistik erkennen lassen, abhängig machen.

(4) Bewerber nach Absatz 1 Buchstabe b haben ihre Promotionsabsichten vor der Aufnahme der auf die Promotion vorbereitenden Studien unter Beibringung der Unterlagen über einen erfolgreichen Studienabschluß dem Fachbereich anzuzeigen. Nach Anhörung des Bewerbers bestimmt der Fachbereich die Inhalte des auf die Promotion vorbereitenden Studiums. Es sind bis zu fünf Leistungsnachweise zu erbringen.

(5) Hat ein Bewerber seinen Studienabschluß nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben, muß er beim Promotionsausschuß einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen.

§ 5

Antrag auf Zulassung als Doktorand (Promotionsantrag)

(1) Der Bewerber richtet seinen Antrag auf Zulassung als Doktorand (§ 6) unter Angabe eines Arbeitsthemas oder Einreichung einer Dissertation (§ 9) schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) Das Thema soll so gewählt sein, daß in der Regel zur Bearbeitung nicht mehr als zwei Jahre erforderlich sind. Auch empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen sein können.

(3) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

- 1. das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers,
- 2. das Abschlußzeugnis über die Hochschulausbildung (in der Regel Zeugnis über die Diplomprüfung, die Staatsprüfung etc.) des Bewerbers, ggf. weitere Leistungsnachweise im Sinne des § 4 Abs. 3,
- 3. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang des Bewerbers hervorgeht.

(4) In dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:

- 1. ob der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren im Fachbereich Statistik der Universität Dortmund beantragt hatte oder er sich in einem solchen Verfahren befand und das Verfahren entweder abgeschlossen oder abgebrochen wurde oder
- 2. ob der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hatte (im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde),
- 3. ob der Bewerber mit der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist (vgl. § 12 Abs. 6).

Ist ein Promotionsverfahren abgebrochen worden, so kann der Promotionsausschuß den Antrag zurückweisen.

(5) Der Promotionsantrag soll Vorschläge für die Betreuung der Dissertation (§ 7) enthalten. Im Falle einer Promotion ohne Betreuung (§ 8) kann der Bewerber Vorschläge für die Benennung der Gutachter und Prüfer (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2) machen.

*) wird z.Z. nicht angeboten

(6) Benötigt der Bewerber personelle oder sächliche Mittel und/oder einen Arbeitsplatz vom Fachbereich, muß er dem Promotionsantrag einen Antrag auf Bereitstellung mit Begründung und Terminplan beifügen. Die benötigten Mittel müssen möglichst genau aufgeführt sein. Diesen Antrag legt der Promotionsausschuß mit einer Stellungnahme versehen unverzüglich dem Fachbereichsrat Statistik zur Entscheidung vor.

§ 6

Zulassung als Doktorand

(1) Der Promotionsausschuß prüft unverzüglich die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuß dem Bewerber Auflagen machen.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber die Annahme des Zulassungsantrages (Zulassung) oder die Ablehnung schriftlich mit. Bei der Annahme werden ggf. die Auflagen (§ 4), die bestellten Betreuer (§ 7) oder die Gutachten (§ 10) und Prüfer (§ 11) sowie die bewilligten Mittel genannt. Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen zu versehen.

(3) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund innerhalb der vom Promotionsausschuß festzusetzenden Frist nicht die erforderlichen Unterlagen beibringt oder die Voraussetzungen für die Promotion nicht nachweist (§§ 4, 5). Der Promotionsausschuß kann die Zulassung ablehnen, wenn der Fachbereichsrat die beantragten Mittel nicht bewilligt und diese unabdingbare Voraussetzung für die Erstellung der Dissertation sind.

(4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn keine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation (§ 7) bzw. fachlich kompetente Begutachtung (§ 10) gesichert ist.

(5) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber zweimal ein Promotionsverfahren abgebrochen oder erfolglos abgeschlossen hat (vgl. § 5 Abs. 4 Nrn. 1 und 2).

(6) Die Zulassung als Doktorand kann nicht verweigert werden, wenn das Thema der eingereichten Dissertation in ein im Fachbereich Statistik vertretenes Fachgebiet fällt und wenn der Bewerber die übrigen Voraussetzungen nach § 4 erfüllt (§ 8).

§ 7

Betreuer, Betreuung

(1) Ist der Promotionsantrag angenommen und hat der Bewerber mit seinem Promotionsantrag noch keine Dissertation eingereicht, so bestellt der Promotionsausschuß einen Professor oder einen Privatdozenten des Fachbereiches, der für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist, zum Betreuer der Dissertation. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann die Zahl der Betreuer auf zwei erhöht werden. Der zweite Betreuer muß die gleiche Qualifikation erfüllen.

(2) Bei der Bestellung der Betreuer ist den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit zu folgen. Eine abweichende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Die Bestellung von Betreuern aus anderen Fachbereichen bzw. Hochschulen kann nur im Einvernehmen mit dem Bewerber erfolgen.

(3) Die Betreuung erstreckt sich in der Regel auf die fachliche und methodische Beratung des Doktoranden. Sie schließt die Überprüfung des Fortgangs der Arbeit und ggf. die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel ein.

(4) Bei Unstimmigkeiten zwischen Betreuern und dem Bewerber ist der Promotionsausschuß zuständig. Er kann auf Antrag des Bewerbers oder der Betreuer Änderungen im Betreuungsverhältnis vornehmen.

§ 8

Promotion ohne Betreuung

(1) Hat der Bewerber mit seinem Promotionsantrag (§ 5) eine von ihm bereits fertiggestellte Dissertation eingereicht, so prüft der Promotionsausschuß, ob das Thema in ein im Fachbereich Statistik vertretenes Fachgebiet fällt. Der Promotionsantrag kann nicht abgelehnt werden, wenn ein im Fachbereich Statistik vertretenes Fachgebiet für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und wenn der Bewerber die übrigen Voraussetzungen (§ 4) erfüllt.

(2) Die Feststellung, ob ein Fachgebiet zuständig ist, erfolgt im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Fachvertretern.

(3) Bei Zweifeln, ob ein Fachgebiet zuständig ist, führt auf Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuß des Fachbereiches Statistik innerhalb angemessener Frist eine Entscheidung der betroffenen Fachvertreter herbei.

§ 9

Einreichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in drei gebundenen oder gehefteten maschinenschriftlichen Exemplaren beim Promotionsausschuß einzureichen. Dieser prüft, ob die Voraussetzung gemäß § 4 und die formalen Anforderungen aus den nachfolgenden Absätzen erfüllt sind und gibt sie ggf. unverzüglich an die Gutachter (§ 10) weiter.

(2) Die Dissertation muß eine selbständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis erweitern. Die dabei verwendeten Hilfen sind in der Dissertation anzugeben.

(3) Die Dissertation kann in Ausnahmefällen bereits vor Abschluß des Promotionsverfahrens ganz oder teilweise veröffentlicht werden. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuß. Der Ausschluß kann für diesen Fall Auflagen machen.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Gutachtern.

(5) Die Dissertation darf nicht bereits früher Gegenstand eines Promotions- oder Prüfungsverfahrens gewesen sein. Bei der Einreichung ist anzugeben, ob die vorgelegte Dissertation ganz oder teilweise einer Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung vorgelegen hat.

(6) Zusammen mit der Dissertation ist eine Kurzfassung, die das besondere Forschungsziel hervorhebt, einzureichen.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß zwei Gutachter gemäß den nachfolgenden Absätzen und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bewerbers. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dem Bewerber die Namen der Gutachter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, falls sie vom Vorschlag des Bewerbers abweichen.

(2) Zum Gutachter werden für das Thema kompetente Professoren bzw. habilitierte Wissenschaftler der Universität Dortmund oder anderer Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen bestellt. Erster Gutachter ist in der Regel dasjenige Fachbereichsmitglied, das die Dissertation betreut hat. Wurde die Arbeit nicht unter der Betreuung eines Professors oder habilitierten Mitgliedes des Fachbereiches Statistik angefertigt, so muß der erste Gutachter Professor bzw. Privatdozent des Fachbereiches Statistik sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates.

(3) Der zweite Gutachter muß Professor oder Privatdozent sein. Mindestens einer der Gutachter muß Professor oder Privatdozent des Fachbereiches Statistik sein.

(4) Auf Antrag des Bewerbers oder eines Mitgliedes der Prüfungskommission (§ 11) kann der Promotionsausschuß höchstens zwei weitere Professoren oder Privatdozenten als Gutachter hinzuziehen. Im Promotionsverfahren haben Gutachter, die nicht zum Fachbereich gehören, die Rechte von Mitgliedern des Fachbereiches.

(5) Die Gutachter legen dem Promotionsausschuß (§ 3) in der Regel innerhalb von sechs Wochen unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Kann ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt werden, kann der Promotionsausschuß einen anderen Gutachter beauftragen. Im Falle der Annahme schlagen die Gutachter das Prädikat der Dissertation vor. Als Note gelten: „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“, „Ausgezeichnet“. Die Note „Ausgezeichnet“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden. Auch im Falle der Annahme können auf Vorschlag eines oder mehrerer Gutachter vom Prüfungsausschuß für die in § 17 genannten Exemplare der Dissertation Änderungen ausschließlich redaktioneller Art verlangt werden.

(6) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet unverzüglich schriftlich den Bewerber über die Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Läßt der Bewerber diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation abzulehnen.

(7) Falls sich die Gutachter über die Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation nicht einigen, so bestellt der Promotionsausschuß bis zu zwei weitere Gutachter. Diese erstellen ihre Gutachten ebenfalls innerhalb von sechs Wochen. Nach Eingang der zusätzlichen Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 3) über die Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.

(8) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie mit den Gutachten (ohne Notenangabe) für die Dauer von zehn Tagen im Dekanat des Fachbereiches Statistik zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den anderen Fachbereichen der Universität Dortmund mitgeteilt.

(9) Erfolgt kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in Absatz 8 genannten Frist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuß unter Anhörung der Gutachter über das weitere Verfahren. Dem Bewerber muß rechtliches Gehör gewährt werden.

(10) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie durch die Prüfungskommission (§ 11) auf der Grundlage der Gutachten benotet.

(11) Eine abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 11

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß bestellt nach Annahme der Dissertation die Prüfungskommission und benennt ihren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht aus einem Professor des Fachbereiches als Vorsitzendem, der nicht gleichzeitig Gutachter sein darf, zwei Gutachtern (vgl. § 10) sowie einem weiteren Prüfer, der promoviert sein muß. Gemäß Absatz 2 bzw. Absatz 3 können weitere Mitglieder in die Prüfungskommission gewählt werden.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission müssen dem Fachbereich angehören. Der Bewerber hat das Recht, einen Betreuer (§ 7) oder im Falle der Promotion ohne Betreuung einen Professor oder

Privatdozenten seiner Wahl für die Prüfungskommission vorzuschlagen. Werden weitere Gutachter gemäß § 10 hinzugezogen, so kann sie der Promotionsausschuß als weitere Mitglieder in die Prüfungskommission bestellen.

(3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:

1. Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 12),
2. Feststellung des Ergebnisses der Prüfung (§ 13),
3. ggf. Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation (§ 17).

(4) Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(5) War die Prüfungskommission mehrfach nicht beschlußfähig, so kann der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Doktoranden eine neue Prüfungskommission bestellen.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt.

(2) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuß einen Termin für die mündliche Prüfung fest, der durch Aushang im Fachbereich bekanntgegeben wird. Im Rahmen der mündlichen Prüfung haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission das Fragerecht. Der Bewerber und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel eine Stunde und beginnt mit einem hochschulöffentlichen freien Vortrag des Kandidaten von höchstens 20 Minuten über die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation. Die anschließende mündliche Prüfung erstreckt sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema, mit Schwerpunkt auf das Gebiet der Statistik, aus dem die Dissertation entstammt. Vom Kandidaten wird dabei der Nachweis eingehender selbständiger Beschäftigung mit dem Fachgebiet verlangt.

(4) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll, das von einem Mitglied der Prüfungskommission geführt wird, festzuhalten.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, der mündlichen Prüfung beizuwohnen; § 28 Abs. 4 Satz 2 WissHG bleibt unberührt.

(6) Als Zuhörer der mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer selbst die Zulassung als Doktorand beantragt hat, es sei denn, der Bewerber hat dem bei seiner Zulassung zur Promotion widersprochen. Weitere Zuhörer können zugelassen werden, wenn sich der Bewerber im Promotionsantrag damit einverstanden erklärt hat. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Bewerber.

(7) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ohne triftigen Grund ab, so gilt diese als nicht bestanden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 13

Ergebnis der Prüfung

(1) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Dissertation, der Gutachten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung, ob

- a) der Bewerber zu promovieren ist,
- b) der Bewerber die mündliche Prüfung wiederholen muß oder
- c) die Promotion abgelehnt wird.

(2) Entscheidet die Prüfungskommission, daß der Doktorand zu promovieren ist, wird das Prädikat für die Leistungen in der mündlichen Prüfung festgelegt. Dieses lautet: „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“ oder „Ausgezeichnet“. Das Prädikat „Ausgezeichnet“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(3) Gleichzeitig wird die Gesamtnote für die Promotion unter Verwendung der Bewertungsskala aus Absatz 2 von der Prüfungskommission festgesetzt. Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind bei der Festlegung der Gesamtnote angemessen zu berücksichtigen.

(4) Anschließend trägt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prädikate in die Promotionsakte ein und teilt in Gegenwart der Prüfer dem Kandidaten die Bewertung seiner Leistungen mit.

§ 14

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Bewerber mitzuteilen.

(2) Der Bewerber darf die mündliche Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Über Fristverlängerung entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuß. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuß. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erlöschen alle aus der Annahme der Dissertation hervorgehenden Rechte und die Promotion ist endgültig nicht bestanden.

(3) Hat die Prüfungskommission die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Der Promotionsaus-

schuß kann einmalig einen Antrag auf ein erneutes Promotionsverfahren zulassen.

§ 15

Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung

(1) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit dem Betreuer/den Betreuern widerrufen, wenn sich der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Vor einer Entscheidung des Promotionsausschusses ist dem Bewerber rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Die Rücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig,

- a) solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
- b) nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission oder der Gutachter kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und der Gutachter entscheidet der Promotionsausschuß. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan bzw. Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Bewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Prüfungskommission den Doktoranden promoviert, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft ggf., ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 11 Abs. 3 Nr. 3) erfüllt sind.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren unentgeltlich entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches vorlegt. Die Herstellung weiterer Kopien durch die Hochschule bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers.

(3) Außerdem hat der Verfasser unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine von dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung an der Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig. Ggf. kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen an der übergreifenden Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern erfolgen.

(5) Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 18

Vollzug der Promotion

(1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung gemäß § 17 Abs. 3 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem im Anhang befindlichen Muster*) auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt.

(2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn der Herausgeber bzw. Verleger die Annahme des vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für druckfertig erklärten Manuskripts ggf. durch einen rechtsgültigen Vertrag bescheinigt.

(3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand das Recht zum Führen des Dokortitels.

§ 19

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder

daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fachbereichsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig.

(2) Dem Bewerber ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 20

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 21

Ehrenpromotion

(1) Der Doktorgrad ehrenhalber darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.

(2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.

(3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber sind im Fachbereichsrat die Stimmen von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses durch den Senat.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Bewerber, die den Antrag auf Zulassung (§ 5) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen.

(2) Für Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zur Promotion stellen, findet die Promotionsordnung der Abteilung Statistik vom 3. November 1975 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 53 vom 8. Januar 1976) in der Fassung der Änderung vom 31. September 1979 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 13 vom 2. Oktober 1979) Anwendung.

§ 23

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Unbeschadet des § 22 Abs. 2 tritt zum gleichen Zeitpunkt die bisherige Promotionsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Statistik vom 19. 6. 1985 und 29. 1. 1986 und des Senats der Universität Dortmund vom 6. 3. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 5. 1986 - I B 2-8101/051.

Dortmund, den 2. Juni 1986

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsingier

Die

Anhang:* Muster der Promotionsur-

UNIVERSITÄT DORTMUND^{kunde}

verleiht

geboren in

am

den Grad eines

»DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN«

(Dr. rer. nat.)

nachdem in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren

an dem Fachbereich Statistik durch Dissertation

sowie durch die mündliche Prüfung wissenschaftliche Befähigung erwiesen

und dabei das Gesamturteil

erhalten hat.

Dortmund, den

DER REKTOR

DER DEKAN

(Siegel der Universität Dortmund)

Bewertungsskala: *genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet